

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

Öffentliche Bekanntmachungen

**Konstituierende Sitzung
der SVV
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 19. Juni 2014**

**01. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 03. Juli 2014**

23. Jg./Nr. 5 - Velten, 18.07.14

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahlergebnisse der Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014	S. 2
Beschlüsse der Konstituierenden Sitzung der SVV	S. 5
Beschlüsse der 1. Tagung der SVV	S. 9
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Unternehmensflurbereinigung Vehlefanze - Verf.-Nr.: 5-001-X Einladung zur Vorstandswahl	S. 12
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag des Landes Brandenburg am 14. September 2014	S. 13
Wahlbekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Wahl mit Wahlschein und die Stimmzettel für die Wahl zum 6. Landtag des Landes Brandenburg am 14. September 2014	S. 15

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Wahlhelfer gesucht	S. 17
Information der Schiedsstelle	S. 18
Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Velten/ Ehrung ehrenamtlichen Engagements - Einreichung von Vorschlägen	S. 18

Elektronische Kommunikation in der Stadtverwaltung Velten	S. 19
-----------------------------------------------------------	-------

Information der Ordnungsbehörde Befall von Eichen mit dem Eichenprozessionsspinner	S. 19
------------------------------------------------------------------------------------	-------

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

23. Kinderfilmfest im Land Brandenburg 2014	S. 19
Termin für Wasser- und Bodenanalysen	S. 20
Stadtteilstiftung in Velten-Süd am 26.09.2014	S. 20
Velten läuft ...	S. 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Stadt Velten
Die Wahlleiterin
Rathausstr. 10
16727 Velten

Das Wahlergebnis der **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung**

am **25. Mai 2014**

in/im: **Stadt Velten**

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	10133
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	4511
Ungültige Stimmen:	81
Gültige Stimmen:	13141
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	22

Die gültigen Stimmen und die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	3571	6
DIE LINKE	1088	2
Christlich Demokratische Union Deutschlands	1749	3
Freie Demokratische Partei	151	0
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	542	1
Freie Wähler Oberhavel	573	1
Wählergruppe Pro Velten	5467	9

Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

	Stimmen		Stimmen
Niepalla, Paul	610	Wolff, Annemarie	153
Nehre, Klaus Hermann	216	Linke, Göran	110
Barthels, Steffen Gerd	266	Schaarschmidt, Hannelore	133
Steinbock, Frank Rudi	225	Heydenbluth, Peter	239
Noack, Katja	171	Müller, Wolfgang	196
Turowski, Jörg	68	Pude, Denny	288
Goral, Hartmut	180	Wunderlich, Christian	119
Noack, Andreas	303	Gordjy, Christopher	159
Martens, Thomas	135		

2 DIE LINKE DIE LINKE

	Stimmen		Stimmen
Unrath, Michael Heinz	334	Komoßa, Klaus Wolfgang	38
Bielicke, Elke	189	Schulze, Bernd Dietmar	95
Spender, Angela	160	Dr. Schmidt, Gunter Herbert Ernst	92
Weber, Reinhard	180		

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

	Stimmen		Stimmen
Pötsch, Hans-Jörg	445	Kraatz, Horst	74
Pawelski, Eva	188	Klemt, Reinhard	10
Glänzel, Philipp	103	Hintze, Peter	55
Thon, Ralf	98	Wieland, Michael	49
Starick, Ute	57	Matschke, Harald	17
Hübsch, Gerhard	366	Gewies, Magdalena	45
Krahn, Walter	103	Kraatz, Hartmut	139

5 Freie Demokratische Partei FDP

	Stimmen
Faber, Helmut	119
Rotter, Joachim	32

6 Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD

	Stimmen
Wolinski, Robert	380
Weiß, Barbara	162

7 Freie Wähler Oberhavel FWO

	Stimmen		Stimmen
Bauer, Jürgen	141	Bauer, Frank	49
Wunderlich, Kristine	171	Breitbach, Yorck	4
Halamoda, Christian	78	Schaal, Torsten	32
Lenz, Heiko	98		

13 Wählergruppe Pro Velten Pro Velten

	Stimmen		Stimmen
Siegert, Marcel	1921	Gabrich, Mike	429
Künzel, Petra	500	Siegert, Helga	158
Gansel, Stefan	677	Krüger, Mandy	276
Michaelis, Marianne	618	Wolf, Kristina	254
Zinnow, Andreas	89	Künzel, Florian	138
Mihatsch, Susanne	308	Striegler, Mandy	99

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber:**1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

	Stimmen		Stimmen
Niepalla, Paul	610	Barthels, Steffen Gerd	266
Noack, Andreas	303	Heydenbluth, Peter	239
Pude, Denny	288	Steinbock, Frank Rudi	225

2 DIE LINKE

	Stimmen
Unrath, Michael Heinz	334
Bielicke, Elke	189

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands

	Stimmen
Pötsch, Hans-Jörg	445
Hübsch, Gerhard	366
Pawelski, Eva	188

5 Freie Demokratische Partei**6 Nationaldemokratische Partei Deutschlands**

	Stimmen
Wolinski, Robert	380

7 Freie Wähler Oberhavel

	Stimmen
Wunderlich, Kristine	171

13 Wählergruppe Pro Velten Pro Velten

	Stimmen		Stimmen
Siegert, Marcel	1921	Mihatsch, Susanne	308
Gansel, Stefan	677	Krüger, Mandy	276
Michaelis, Marianne	618	Wolf, Kristina	254
Künzel, Petra	500	Siegert, Helga	158
Gabrich, Mike	429		

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands

	Stimmen		Stimmen
Nehre, Klaus Hermann	216	Martens, Thomas	135
Müller, Wolfgang	196	Schaarschmidt, Hannelore	133
Goral, Hartmut	180	Wunderlich, Christian	119
Noack, Katja	171	Linke, Göran	110
Gordjy, Christopher	159	Turowski, Jörg	68
Wolff, Annemarie	153		

2 DIE LINKE

	Stimmen		Stimmen
Weber, Reinhard	180	Dr. Schmidt, Gunter Herbert Ernst	92
Spender, Angela	160	Komoßa, Klaus Wolfgang	38
Schulze, Bernd Dietmar	95		

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands

	Stimmen		Stimmen
Kraatz, Hartmut	139	Hintze, Peter	55
Glänzel, Philipp	103	Wieland, Michael	49
Krahn, Walter	103	Gewies, Magdalena	45
Thon, Ralf	98	Matschke, Harald	17
Kraatz, Horst	74	Klemt, Reinhard	10
Starick, Ute	57		

5 Freie Demokratische Partei

6 Nationaldemokratische Partei Deutschlands

	Stimmen
Weiß, Barbara	162

7 Freie Wähler Oberhavel

13 Wählergruppe Pro Velten

	Stimmen		Stimmen
Bauer, Jürgen	141	Künzel, Florian	138
Lenz, Heiko	98	Striegler, Mandy	99
Halamoda, Christian	78	Zinnow, Andreas	89
Bauer, Frank	49		
Schaal, Torsten	32		
Breitbach, Yorck	4		

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Gemeindevorstandung:
Stadt Velten
Die Wahlleiterin
Rathausstr. 0
16727 Velten

Die Wahlleiterin der Stadt Velten hat folgende Festlegung getroffen:

Herr Klaus Hermann Nehre

wird gemäß § 60 (3) BbgKWahlG als Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung berufen; der Sitz von Herrn Peter Heydenbluth (Ablehnung) geht auf ihn als Ersatzperson des Wahlvorschlagsträgers SPD mit Beginn der neuen Wahlperiode über.

Velten, den 11.06.2014

Ulrike Brauer
Wahlleiterin

Öffentliche Tagung

Beschlüsse der Konstituierenden Sitzung der SVV

Beschluss-Nr. 2014/029

Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss über die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, Beschluss-Nr. 2008/054 vom 12.03.2009 geändert durch den Beschluss-Nr. 2011/047A vom 30.06.2011, gilt vorbehaltlich bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung weiter.

Beschlussbegründung

Die Geschäftsordnung ist ein Ausdruck der Selbstorganisation der Stadtverordnetenversammlung. Sie regelt als innerorganisatorische Norm die Binnenrechtsbeziehungen innerhalb der Vertretung. Ihre Gültigkeit endet mit dem Beginn der neuen Wahlperiode.

Gemäß § 37 BbgKVerf ist es für den Ablauf der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung notwendig, die Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung zu beschließen. Somit ist der ordnungsgemäße Ablauf im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gewährleistet.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2014/032

Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss über die Bildung eines Wahlausschusses und Bestimmung seiner Mitglieder sowie seiner/s Vorsitzenden

1. Für die Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen gemäß §§ 40, 41 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten wird ein Wahlausschuss aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, bestehend aus 3 Personen, gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses benennen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

2. Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Susanne Mihatsch

Vorname, Name

2. Steffen Barthels

Vorname, Name

3. Gerhard Hübsch

Vorname, Name

3. Den Vorsitz des Wahlausschusses übernimmt:

Steffen Barthels

Vorname, Name

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 22; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

TOP 5

Wahl der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Herr Pötsch schlägt für die Fraktion CDU Velten sich als Kandidaten für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vor.

Weitere Vorschläge werden nicht benannt.

Diese Wahl wird in der Zeit von 18:49 Uhr bis 19:05 Uhr durch den gebildeten Wahlausschuss, gebildet mit Tagesordnungspunkt 4 (Beschluss 2014/032), vorgenommen. Herr Barthels teilt das Ergebnis mit; von 23 abgegebenen Stimmen waren 23 Stimmen gültig. Mit 17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen ist Herr Hans-Jörg Pötsch zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt worden.

TOP 6.

Wahl der Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Herr Pötsch sagt, dass es zwei Stellvertreter in der Reihenfolge zu wählen gilt. Er bittet um namentliche Benennung für die 1. Stellvertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Herr Siegert schlägt für die Fraktion Pro Velten Frau Petra Künzel vor.

Weitere Vorschläge werden nicht benannt.

Herr Barthels übergibt Herrn Pötsch das Wahlergebnis. Herr Pötsch teilt mit; von 23 abgegebenen Stimmen waren 23 Stimmen gültig. Mit 14 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen ist Frau Petra Künzel zur 1. Stellvertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt worden.

Herr Pötsch hinterfragt nach den Vorschlägen für die 2. Stellvertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Herr Niepalla schlägt für die SPD/FWO Frau Kristine Wunderlich vor.

Weitere Vorschläge werden nicht benannt.

Herr Barthels übergibt Herrn Pötsch das Wahlergebnis. Herr Pötsch teilt mit; von 23 abgegebenen Stimmen waren 23 Stimmen gültig. Mit 17 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ist Frau Kristine Wunderlich zur 2. Stellvertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt worden.

Beschluss-Nr. 2014/030

Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

- Regelfall des §57 Absatz 1 Ziff. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz- BbgKWahlG

Beschlussbegründung

Die neu gewählte Vertretung trifft nach Ablauf der in § 55 Absatz 2 BbgKWahlG bezeichneten Frist durch Beschluss eine Wahlprüfungsentscheidung. Wenn gemäß § 55 Absatz 2 BbgKWahlG kein Wahleinspruch binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen eine Feststellung oder Entscheidung im Rahmen des BbgKWahlG oder der Kommunalwahlverordnung- BbgKWahlV eingelegt wird, ist die Wahl gültig.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2014/034 Einreicher: Stadtverwaltung
Beschluss über die Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss für die Dauer der Wahlperiode

Der Hauptausschuss besteht aus der Bürgermeisterin und 7 weiteren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussbegründung

Gemäß § 49 Abs.1 BbgKVerf in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Velten ist ein Hauptausschuss zu bilden. Gemäß § 49 Absatz 2 S. 2 BbgKVerf legt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss fest.

Gemäß § 2 a der Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten besteht der Hauptausschuss aus der Bürgermeisterin und 7 weiteren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2014/031 Einreicher: Stadtverwaltung
Beschluss über den Vorsitz im Hauptausschuss für die Dauer der Wahlperiode

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt gemäß § 49 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf die Bürgermeisterin.

Beschlussbegründung

Der Hauptausschuss besteht gemäß § 49 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin als stimmberechtigtem Mitglied. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Das Ministerium des Innern empfiehlt dem Hauptausschuss im Hinblick auf die Rechtslage in anderen Bundesländern und wegen der besonderen Erfahrung des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Sitzungsleitung sowie dem Zusatzwissen des hauptamtlichen Bürgermeisters als Chef der Verwaltung, in der konstituierenden Sitzung durch Beschluss den hauptamtlichen Bürgermeister zum Vorsitzenden des Hauptausschusses zu bestimmen.

Beschluss abgelehnt
 Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 10; Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr. 2014/033 Einreicher: Stadtverwaltung
Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses und seiner Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode

Folgende Mitglieder des Hauptausschusses und ihre Stellvertreter werden gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf bestellt:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
1	Pro Velten	Marcel Siegert Vorname, Name	Stefan Gansel Vorname, Name
2	Pro Velten	Petra Künzel Vorname, Name	Susanne Mihatsch Vorname, Name
3	Pro Velten	Mike Gabrich Vorname, Name	Mandy Krüger Vorname, Name
4	SPD/FWO	Andreas Noack Vorname, Name	Klaus Nehre Vorname, Name
5	SPD/FWO	Paul Niepalla Vorname, Name	Frank Steinbock Vorname, Name
6	CDU Velten	Hans-Jörg Pötsch Vorname, Name	Eva Pawelski Vorname, Name
7	DIE LINKE.-Velten	Dr. Michael Unrath Vorname, Name	Elke Bielicke Vorname, Name

Einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

TOP 11.

Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreter durch die Fraktionen gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf

Herr Pötsch weist darauf hin, dass eine Benennung der Stellvertreter erst in dem jeweiligen Ausschuss erfolgen kann. Er bittet daher die Fraktionsvorsitzenden nach dem d'Hondt-Verfahren

- Fraktion Pro Velten für den Rang 1
- SPD/ FWO-Fraktion für den Rang 2
- Fraktion Pro Velten für den Rang 3
- SPD/ FWO-Fraktion für den Rang 4

lediglich die Ausschussvorsitzenden zu benennen.

Ausschuss	Fraktion	Ausschussvorsitzende/r
Bau-Ausschuss	Pro Velten	Stefan Gansel Vorname, Name
Sozial-Ausschuss	SPD/FWO	Steffen Barthels Vorname, Name
RSOU-Ausschuss	SPD/FWO	Frank Steinbock Vorname, Name
Wifi-Ausschuss	Pro Velten	Marcel Siegert Vorname, Name

TOP 12.

Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen gemäß § 43 Abs. 2 BbgKVerf und auf Grundlage der Geschäftsordnung

Bau-Ausschuss

Fraktion	Ausschussmitglied
Pro Velten	Stefan Gansel als Ausschussvorsitzender Vorname, Name
Pro Velten	Petra Künzel Vorname, Name
SPD/FWO	Andreas Noack Vorname, Name
SPD/FWO	Denny Pude Vorname, Name
CDU Velten	Eva Pawelski Vorname, Name

Sozial-Ausschuss

Fraktion	Ausschussmitglied
SPD/FWO	Steffen Barthels als Ausschussvorsitzender Vorname, Name
SPD/FWO	Kristine Wunderlich Vorname, Name
Pro Velten	Susanne Mihatsch Vorname, Name
Pro Velten	Marianne Michaelis Vorname, Name
CDU Velten	Eva Pawelski Vorname, Name

RSOU-Ausschuss

Fraktion	Ausschussmitglied
SPD/FWO	Frank Steinbock als Ausschussvorsitzender Vorname, Name
SPD/FWO	Kristine Wunderlich Vorname, Name
Pro Velten	Helga Siegert Vorname, Name
Pro Velten	Kristina Wolf Vorname, Name
CDU Velten	Gerhard Hübsch Vorname, Name

Wifi-Ausschuss

Fraktion	Ausschussmitglied
Pro Velten	Marcel Siegert als Ausschussvorsitzender Vorname, Name
Pro Velten	Mandy Krüger Vorname, Name
SPD/FWO	Steffen Barthels Vorname, Name
SPD/FWO	Klaus Nehre Vorname, Name
CDU Velten	Gerhard Hübsch Vorname, Name

Beschluss-Nr: 2014/035 Einreicher: Stadtverwaltung
Beschluss über die Berufung der sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse

Zu beratenden Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse werden gemäß § 43 Absatz 4 BbgKVerf i.V.m. § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten folgende sachkundige Einwohner berufen:

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus

- 1) Michael Stahl
Vorname, Name
- 2) Jürgen Bauer
Vorname, Name
- 3) Annemarie Wolff
Vorname, Name
- 4) Walter Krahn
Vorname, Name

Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt

- 1) Claudia Melzer
Vorname, Name
- 2) Sven Krein
Vorname, Name

- 3) Christopher Gordjy
Vorname, Name
- 4) Peter Hintze
Vorname, Name

Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

- 1) Jutta Lukowski
Vorname, Name
- 2) Andreas Zinnow
Vorname, Name
- 3) Katja Noack
Vorname, Name
- 4) Ute Starick
Vorname, Name

Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing

- 1) Christian Halamoda
Vorname, Name
- 2) Hans Diederichs
Vorname, Name
- 3) Peter Heydenbluth
Vorname, Name
- 4) Philipp Glänzel
Vorname, Name

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr: 2014/036

Einreicher: Stadtverwaltung

Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Stadtwerke Velten GmbH für die Dauer der Wahlperiode
Von der Stadt Velten werden für den Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH folgende Mitglieder bestellt:

1. Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten
Vorname, Name
2. Marcel Siegert
Vorname, Name
3. Stefan Gansel
Vorname, Name
4. Mike Gabrich
Vorname, Name
5. Andreas Noack
Vorname, Name
6. Paul Niepalla
Vorname, Name
7. Hans-Jörg Pötsch
Vorname, Name
8. Dr. Michael Unrath
Vorname, Name

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 22; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschlussvorlage-Nr: 2014/041

Einreicher: Stadtverwaltung

Benennung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in die Kindertagesstätten-Ausschüsse
Folgende Stadtverordnete werden für die Mitarbeit in den Kindertagesstätten-Ausschüssen berufen. Für die

Kita „Kinderland“:

Vorname, Name

Kita „Kunterbunt“:

Vorname, Name

Kita „Villa Regenbogen“:

Vorname, Name

Beschlussbegründung

Mit Beschluss-Nr. 2004/004 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.01.2004 wurde die Berufung von je einem Stadtverordneten als Vertreter des Trägers gemäß § 7 KitaG Land Brandenburg in die Kindertagesstätten-Ausschüsse der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Velten festgelegt.

Der § 7 Abs. 1 KitaG legt fest, dass in jeder Kindertagesstätte ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet werden soll. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger berufen sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.

öffentlich vorberatend

Beschluss-Nr. 2014/037

Einreicher: Stadtverwaltung

Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des sachkundigen Mitgliedes sowie deren jeweilige Vertreter in den Umlegungsausschuss für die Dauer der Wahlperiode

Als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und als sachkundiges Mitglied sowie deren jeweilige Vertreter im Umlegungsausschuss werden nachfolgende Kandidaten gewählt.

Vorsitzender: Herr Frank Netzband

(Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst)

Sachgebietsleiter Kataster beim Landkreis Oberhavel
Seit 2005 im Umlegungsausschuss der Stadt Velten

Vertreter: Herr Henry Gromm

(Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst)

Sachgebietsleiter Vermessung beim Landkreis Oberhavel
Seit 2005 im Umlegungsausschuss der Stadt Velten

Stellvertreter des Vorsitzenden: Herr Ralf Frauendorf

(Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst)

Rechtsanwalt in Bernau, Landkreis Barnim
Seit 2010 im Umlegungsausschuss der Stadt Velten

Vertreterin: Frau Susanne Hennig

(Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst)

Rechtsanwältin in Oranienburg, Landkreis Oberhavel
Seit 2005 im Umlegungsausschuss der Stadt Velten

Gutachter für Verkehrswertermittlung: Herr Eckart Adolph

(Mitglied mit Sachkunde in der Verkehrswertermittlung)
Dienstansässig in Oranienburg OT Lehnitz
Seit 2005 im Umlegungsausschuss der Stadt Velten

Vertreter: Herr Udo Schulz

(Mitglied mit Sachkunde in der Verkehrswertermittlung)
Gutachter für Verkehrswertermittlung

Dienstansässig in Velten
Seit 2005 im Umlegungsausschuss der Stadt Velten

Beschlussbegründung

Gemäß § 3 Abs 1 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) besteht der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die alle Vertreter haben sollen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UmlAussV müssen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen. Die jeweils andere Person muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Von den drei weiteren Mitgliedern muss ein Mitglied in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Die Vertreter müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, welches sie vertreten.

Gemäß § 4 Abs. 1 der UmlAussV werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das Mitglied, das in der Ermittlung von Grundstückswerten sachkundig und erfahren ist, von der Gemeindevertretung durch Einzelwahl gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschlussvorlage-Nr. 2014/038

Einreicher: Stadtverwaltung

Wahl der Mitglieder und seiner Vertreter der Stadtverordnetenversammlung in den Umlegungsausschuss für die Dauer der Wahlperiode

Als Vertreter der Stadtverordnetenversammlung im Umlegungsausschuss werden folgende Stadtverordnete und deren Vertreter gewählt.

1. Mitglied:	Vertreter
Vorname, Name	Vorname, Name
2. Mitglied:	Vertreter
Vorname, Name	Vorname, Name

Beschlussbegründung

Gemäß § 3 Abs 2 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) müssen zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung diesem Ausschuss angehören. Ebenso deren jeweilige Vertreter.

Gemäß § 4 Abs. 1 der UmlAussV werden die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Vertreter gemäß § 41 (Gremienwahl) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt.

öffentlich vorberatend

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik - Ratsinfosystem - Recherche abgerufen werden können.

Öffentliche Tagung

Beschlüsse der 1. Tagung der SVV

Beschluss-Nr. 2014/038

Einreicher: Stadtverwaltung

Wahl der Mitglieder und seiner Vertreter der Stadtverordnetenversammlung in den Umlegungsausschuss für die Dauer der Wahlperiode

Als Vertreter der Stadtverordnetenversammlung im Umlegungsausschuss werden folgende Stadtverordnete und deren Vertreter gewählt.

- | | |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1. Mitglied:
Andreas Noack
Vorname, Name | 2. Mitglied:
Eva Pawelski
Vorname, Name |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------|

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

- | | |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Vertreter
Frank Steinbock
Vorname, Name | Vertreter
Marcel Siebert
Vorname, Name |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------|

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr. 2014/041

Einreicher: Stadtverwaltung

Benennung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in die Kindertagesstätten-Ausschüsse

Folgende Personen werden für die Mitarbeit in den Kindertagesstätten-Ausschüssen berufen. Für die

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| Kita „Kinderland“: | Katja Noack
Vorname, Name |
| Kita „Kunterbunt“: | Susanne Mihatsch
Vorname, Name |
| Kita „Villa Regenbogen“: | Eva Pawelski
Vorname, Name |

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschlussvorlage-Nr. 2014/039

Einreicher: Stadtverwaltung

Satzung der Stadt Velten zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kita-Satzung)

Der Satzung der Stadt Velten zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kita-Satzung) wird zugestimmt.

Beschlussbegründung

Der vorliegende Entwurf der Kita-Satzung setzt den Stadtverordneten Beschluss-Nr. 2010/038A (Die Stadtverwaltung der Stadt Velten wird beauftragt, die KITA-Satzung zu überarbeiten. Dabei soll die Zusammenführung von Essens- und Betreuungsverträgen festgeschrieben werden) um.

Die Gemeinde kann gemäß § 3 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen ist laut § 28 Abs. 2 Ziff. 9 BbgKVerf der Gemeindever-

tretung in seiner Entscheidung vorbehalten. Der § 90 des achten Sozialgesetzbuches (SGB III) gibt den rechtlichen Rahmen vor. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Benutzungsgebühren sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken.

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten ist an die zu beschließende Satzung anzupassen. Neben den Punkten der Verweisung auf die Satzung sind insbesondere die Betreuungszeiten als auch die damit einhergehenden monatlichen Erstattungsbeträge an die Tagesmütter anzugleichen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: **Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt; Soziales, Bildung, Kultur und Sport; Hauptausschuss**

Beschlussvorlage-Nr. 2014/042

Einreicher: Stadtverwaltung

Abwägung der Anregung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beschluss über den Lärmaktionsplan, 2. Stufe, der Stadt Velten

1. Die zum Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Fassung vom 05.08.2013 eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und, wie aus der beiliegenden Anlage 1 ersichtlich, behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich nach Durchführung der Abwägung dem in der Anlage 1 genannten Vorschlag der Verwaltung angeschlossen und bestätigt diesen als Beschluss.
2. Der als Anlage 1 beiliegende Lärmaktionsplan in der Fassung vom 26.05.2014 wird beschlossen.

Beschlussbegründung

Den rechtlichen Rahmen für die Notwendigkeit einer Lärminderungsplanung und für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen bildet die EG Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) von 2002, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde. Bei den stark belasteten Verkehrsstraßen ist die Stadt Velten von dem neuen Recht betroffen. Entsprechend § 47d BImSchG ist für die Stadt Velten deshalb ein Lärmaktionsplan aufzustellen.

Ziel der Lärminderungsplanung ist es, in allen schutzwürdigen Gebieten der Stadt, die Lärmbelastung der Stadt so weit zu vermindern, dass die vom Land definierten Prüfwerte 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht eingehalten werden.

Die Zuständigkeit für die Lärminderungsplanung liegt gemäß § 47e BImSchG bei den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Zuständige Behörden für die Mitteilungen sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen benannten Stellen. Zuständig für die Stadt Velten ist hier das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV).

Aus der o. g. Umgebungslärmrichtlinie resultieren für die Stadt Velten folgende Aufgaben, welche in 2 Stufen gegliedert sind.

1. Stufe – Erstellung eines Lärmaktionsplanes für alle Straßenzüge mit mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr (Beschluss Nr.: 2008/031) und Übergabe an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Meldung an die EU.
2. Stufe – Erstellung eines Lärmaktionsplanes für alle Straßenzüge mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr und Übergabe an das MLUV zur Meldung an die EU. Der hier zur Beschlussfassung als Anlage 1 vorgelegte Lärmaktionsplan in der Fassung vom 26.05.2014 beinhaltet die 2. Stufe.

Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des BImSchG ist durch Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes in der Fassung vom 05.08.2013 im Zeitraum vom 28. Oktober 2013 bis einschließlich 2. Dezember 2013 erfolgt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist im Anhang der Anlage 1 beigefügt.

Aufgrund der Abwägung ergibt sich lediglich eine redaktionelle Änderung des Lärmaktionsplanes. Daher kann dieser in der vorgelegten Fassung vom 26.05.2014 beschlossen werden.

Die Lärminderungsplanung ist ein Strategieplan, auf deren Grundlage Maßnahmen durchgeführt werden können. Sie entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für oder gegen die Bürger, sie ist jedoch für die Verwaltung verbindlich.

Der Bürger kann aufgrund der reinen verwaltungsinernen Wirkung der Lärminderungsplanung nicht die Umsetzung bestimmter Lärminderungsmaßnahmen einfordern. Maßnahmen werden nach Maßgabe gesonderter Rechtsgrundlagen angeordnet und umgesetzt. Insoweit bleibt der zuständigen Behörde ein gewisser Ermessensspielraum, ob und wie sie bestimmte Maßnahmen durchführt.

Die Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre, nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet (§ 47d Abs. 5 BImSchG).

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing; Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt; Hauptausschuss

**Beschlussvorlage-Nr. 2014/043 Einreicher: Stadtverwaltung
Abwägung der Anregung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beschluss über das Handlungskonzept Radverkehr der Stadt Velten**

1. Die zum Entwurf des Handlungskonzeptes Radverkehr in der Fassung vom 29.07.2013, eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und, wie aus der beiliegenden Anlage 1 ersichtlich, behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich nach Durchführung der Abwägung dem in der Anlage 1 genannten Vorschlag der Verwaltung angeschlossen und bestätigt diesen als Beschluss.
2. Das als Anlage 2 beiliegende Handlungskonzept Radverkehr in der Fassung vom 22.01.2014 wird beschlossen.

Beschlussbegründung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.09.2011 die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes beschlossen (Beschluss-Nr. 2011/051). Die 1. Bearbeitungsstufe des Verkehrsentwicklungsplanes mit Bestandserfassung und Analyse wurde den Stadtverordneten als Mitteilungsvorlage 2012/072 am 06.12.2012 zur Kenntnis gegeben. Ebenfalls in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2012 wurden die aufgeführten Leistungen für die 2. Bearbeitungsstufe des Verkehrsentwicklungsplans gebilligt (Beschluss-Nr. 2012/076).

Der von der Stadtverordnetenversammlung gebilligte Leistungsumfang wurde in drei Bearbeitungsblöcke eingeteilt.

Der erste Bearbeitungsblock beinhaltet die Erstellung des Straßenausbaukonzeptes und des Handlungskonzeptes Radverkehr.

Der zweite Bearbeitungsblock umfasst die Leistungen:

- Integriertes Stadtgeschwindigkeitskonzept
- Erhebung Parkraumangebot/-nachfrage Innenstadt, Velten-Süd und Kuschelhain sowie Erarbeitung von Parkraumkonzepten je nach Bedarf
- Fußgängerverkehr – barrierefreie Straßenraumgestaltung.

Für den dritten Bearbeitungsblock wurden folgende Leistungen vorgesehen:

- Gestaltungsstandards für Straßen
- städtebauliche Integration von Hauptverkehrsstraßen
- Fußgängerverkehr – Schulwegsicherung.

Das Handlungskonzept Radverkehr aus dem ersten Bearbeitungsblock wurde erstellt und liegt den Stadtverordneten als Anlage 2 zur Billigung vor.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Auslegung des Entwurfes zum Handlungskonzept Radverkehr in der Fassung vom 29.07.2013 im Zeitraum vom 28. Oktober 2013 bis einschließlich 2. Dezember 2013 erfolgt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist als Anlage 1 beigefügt. Änderungen gegenüber dem Entwurfstand wurden in das Konzept eingearbeitet.

Daher kann das Handlungskonzept Radverkehr in der vorgelegten Fassung 22.01.2014 beschlossen werden.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing; Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt; Hauptausschuss

Beschluss-Nr: 2014/046 Einreicher: PRO Velten
Veröffentlichung der Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten und deren Ausschüsse

1. Der Veröffentlichung der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in elektronischer Form auf der Homepage der Stadt Velten oder im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Velten wird zugestimmt.
2. Der Möglichkeit, diese Niederschriften auf Anfrage (im Rathaus/ im Bürgerservice) einzusehen, wird zugestimmt.
3. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll bis zum 30. November 2014 abgeschlossen sein.

Beschlussbegründung

Im Sinne der Bemühung der Stadt Velten, das Handeln von Politik und Verwaltung für Jedermann transparent und nachvollziehbar zu machen, sollte der kurzfristigen Bereitstellung der o. g. Niederschriften in elektronischer Form nichts im Wege stehen, zumal mit der Einführung des Rats- und Bürgerinformationssystems die sicherheitsrelevanten Voraussetzungen für Veröffentlichungen dieser Art bereits geschaffen wurden.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschlussvorlage-Nr: 2014/047 Einreicher: PRO Velten
Senkung der finanziellen Sätze und Pauschalen in der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten

1. Der Senkung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten mit Wirkung vom 01.11.2014 auf die bis einschließlich 30.06.2013 geltenden Sätze und Pauschalen wird zugestimmt. Die übrigen Bestimmungen der Satzungen bleiben hiervon unberührt.
2. Die durch diesen Beschluss freiwerdenden Haushaltsmittel i.H.v. ca. 27.000 EUR werden kulturellen und/ oder sozialen Zwecken zugeführt. Näheres soll in den Ausschüssen für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus sowie Soziales, Bildung, Kultur und Sport vorberaten und anschließend durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Beschlussbegründung

Die Ausgaben für die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten betragen im Jahr 2012 33.000 EUR,

in den Haushalt 2014 sind dafür 66.000 EUR eingestellt.

Im Jahr 2013 waren wegen der beschlossenen Erhöhung der Aufwandsentschädigungssätze überplanmäßige Ausgaben erforderlich. Für 12 Monate ergibt sich ein Einsparpotential von 27.000 EUR.

Die Fraktion Pro Velten spricht sich dafür aus, mit den freiwerdenden finanziellen Mitteln kulturelle und/oder soziale Projekte zu fördern.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2014/048 Einreicher: SPD/FWO-Fraktion
Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Germendorfer Straße "BOTAG"

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, zur Änderung des Vorhaben und Erschließungsplanes (VEP) Germendorfer Straße „BOTAG“ zusammen mit den Eigentümergemeinschaften Lösungswege zu suchen, um die sehr angespannte Parkplatzsituation zu entspannen.

Dabei sollen folgende Grundsätze Berücksichtigung finden:

1. Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Parkmöglichkeiten.
2. Sofern Parkmöglichkeiten in den Vorgärten geschaffen werden können, müssen diese in ökologischer und wasserdurchlässiger Pflasterbauweise hergerichtet werden und dürfen maximal 2 m breit und 5 m lang sein.
3. Dabei ist festzusetzen, dass es sich lediglich um offene Parkplätze handeln darf. Eine Überdachung ist auszuschließen.

Beschlussbegründung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist einer der ersten, der nach der Wende beraten und umgesetzt wurde. Die festgesetzte Anzahl an Stellplätze pro Wohneinheit entspricht heute in keinster Weise mehr dem üblichen Standard. Die Parkplatzsituation ist in der Siedlung daher sehr angespannt.

Die Überwiegende Mehrheit der Eigentümer und Anwohner hat durch die Errichtung von Stellflächen im jeweiligen Vorgarten bereits neue Tatsachen geschaffen, um die Situation zu entspannen. Diese Lösung verstößt derzeit jedoch gegen die Festsetzungen im VEP. Daher sollten wir gemeinsam mit Stadtverwaltung und Bürgern überlegen, in welcher Weise die Situation vor Ort neu geregelt werden kann.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing; Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2014/049 Einreicher: SPD/FWO-Fraktion
Mehr Verkehrssicherheit an der Kreuzung L20/L172

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, alle erdenklichen Schritte zu unternehmen um die Verkehrssicherheit an der Ampelkreuzung L20/L172 zu verbessern.

Insbesondere wird die Bürgermeisterin beauftragt,

1. mit der Unfallkommission in Kontakt zu treten und Informationen zur Unfallursache einzuholen.

2. mit Verkehrsexperten, der Polizei und dem Landesbetrieb für Straßenwesen als Baulastträger Maßnahmen zu entwickeln, die die Verkehrssicherheit erhöhen.
3. darauf hinzuwirken, dass die Maßnahmen umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist zum jeweiligen aktuellen Stand der RSOU-Ausschuss zeitnah zu informieren.

Beschlussbegründung

Vor kurzem ereignete sich ein Verkehrsunfall im Kreuzungsbereich L20/L172 (Breite Straße/Lindenstraße /Rosa-Luxemburg-Straße) bei dem eine Fahrradfahrerin durch einen Rechtsabbieger ihren schweren Verletzungen erlegen ist.

Dies ist nach ersten Recherchen nicht der erste Unfall dieser Art.

Unter Einbeziehung von Fachleuten, wie z.B. Verkehrsexperten der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde sollte geklärt werden, welche Möglichkeiten bestehen diesen Kreuzungsbereich, insbesondere für Radfahrer, zu entschärfen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt; Hauptausschuss

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik - Ratsinfosystem - Recherche abgerufen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschlussvorlage-Nr: 2014/044 Einreicher: Stadtverwaltung
Streitsache Sichtschutzzaun Museumsgasse Grundstückseigentümerin Luisenstraße 43 ./. Stadt Velten
 Überwiesen in folgende Ausschüsse: Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt; Hauptausschuss

Öffentliche Bekanntmachungen



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Grabowstraße 33
 17291 Prenzlau

Landesamt für
 Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und
 Flurneuordnung
 Landentwicklung und Flurneuordnung

Bearb.: Herr Kapke
 Gesch.Z. 5-001-X
 Hausruf: (03984) 7187-39
 Fax: (03984) 7187-77
 E-Mail: heiko.kapke@lelf.brandenburg.de

Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen Verf.-Nr.: 5-001-X

Einladung zur Vorstandswahl

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung führt auf der Grundlage des Beschlusses vom 30.04.2014 das zuvor bereits anhängige Bodenordnungsverfahren Vehlefanzen/Beregnungsanlage (Verf.-Nr.: 4129 I) als Unternehmensflurbereinigung „Vehlefanzen“, Verf.-Nr.: 5-001-X, mit erweiterter Gebietskulisse und erweiterter Zielstellung fort.

Das erweiterte Verfahrensgebiet umfasst wesentliche Teile der nachfolgenden Fluren:

Gemarkung Bärenklau	Flur 4, 5
Gemarkung Eichstädt	Flur 1-3
Gemarkung Neu-Vehlefanzen	Flur 1-3
Gemarkung Schwante	Flur 1-7
Gemarkung Vehlefanzen	Flur 1-9

Die Flurstücks konkrete Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage zum Beschluss des LELF vom 30.04.2014.

Die Grundstückseigentümer der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke, die Inhaber von Erbbaurechten sowie Eigentümer sonderrechtsfähiger Bebauung im Verfahrensgebiet bilden die Teilnehmergeinschaft des Verfahrens. Ihr obliegt die Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Interessen aller Teilnehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Einzelnen und des verfahrensgenständlichen Straßenbauvorhabens.

Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen wird die Teilnehmergeinschaft durch einen zu wäh-

lenden Vorstand vertreten (§§ 21 ff. FlurbG¹ i. V. m. § 5 BbgLEG²). Die Organisation der Vorstandswahl liegt in der Verantwortung des LELF als oberer Flurbereinigungsbehörde.

Daher lade ich alle Teilnehmer des Verfahrens ein, um im Rahmen einer Teilnehmersammlung den Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung „Vehlefanz“ zu wählen.

Termin: Montag, den 08.09.2014 um 18.00 Uhr

**Ort: Turnhalle der Grundschule Vehlefanz
Bärenklauer Straße 22
16727 Oberkrämer**

Neben der Wahl des Vorstandes werden weitergehende Informationen zur Verfahrensdurchführung Gegenstand der Teilnehmersammlung sein.

Hinweise zur Wahl und zur Kandidatur:

Wahlberechtigt sind alle Grundstückseigentümer der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke, Inhaber von Erbbaurechten sowie Eigentümer sonderrechtsfähiger Bebauung im Verfahrensgebiet. Die Wahlberechtigung ergibt sich insofern aus der Abgrenzung des Verfahrensgebietes (siehe öffentliche Auslegung des Beschlusses vom 30.04.2014 bei der Flurbereinigungsgemeinde Oberkrämer sowie den angrenzenden Gemeinden:

- Stadt Oranienburg
- Gemeinde Leegebruch
- Stadt Velten
- Stadt Hennigsdorf
- Gemeinde Schönwalde-Glien
- Stadt Nauen
- Stadt Kremmen

Im Falle einer Verhinderung der Teilnahme an der Wahlveranstaltung kann auch eine andere Person für die Wahl bevollmächtigt werden. Die schriftliche Vollmacht ist im Wahltermin vorzulegen.

Jeder Teilnehmer hat – ohne Rücksicht auf den Wert seiner Beteiligung am Verfahren – nur eine Stimme. Dies gilt auch für den Bevollmächtigten, wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit nur eine Stimme.

Der Vorstand wird vorzugsweise aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten gewählt und soll die wesentlichen Interessenlagen innerhalb der Teilnehmergeinschaft widerspiegeln. Gewählt werden können neben den Verfahrensbeteiligten auch andere nicht direkt am Verfahren beteiligte Personen, wenn sich aus der Wahl ergibt, dass diese das Vertrauen innerhalb der Teilnehmergeinschaft genießen.

Im Vorfeld der Wahl werden hiermit alle Interessenten, insbesondere die Verfahrensbeteiligten aufgefordert zu prüfen, ob sie aktiv bei der Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Verfahrensbeteiligten bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes innerhalb des zu wählenden Vorstandes der Teilnehmergeinschaft mitwirken und für die Tätigkeit im Vorstand der Teilnehmergeinschaft kandidieren wollen.

Diejenigen, die Interesse an der Vorstandstätigkeit haben, werden gebeten, sich bereits in Vorbereitung des Wahltermins beim LELF zu melden (Ansprechpartner ist Herr Kapke, Tel.: 03984-718739). Dort erhalten Sie auch ergänzende Informationen zum Umfang und Inhalt dieser Tätigkeit.

Im Auftrag
gez. Benthin

Anlage: Tagesordnung

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Grundlagen Vorstand der Teilnehmergeinschaft
3. Durchführung der Vorstandswahl
4. Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl
5. Informationen zur Arbeit des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung im Land Brandenburg
6. Konstituierung des Vorstandes mit 1. Sitzung

- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg –BbgLEG- Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die
**Wahl zum 6. Landtag des Landes Brandenburg
am 14. September 2014**

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. August 2014** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Velten kann in der Zeit vom **18. August 2014** bis **22. August 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten:
- | | |
|-------------|------------------------------------|
| Montag: | 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr |
| Dienstag: | 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Donnerstag: | 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr |
| Freitag: | 8.00-12.00 Uhr |
- in der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** eingesehen werden.
3. Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb des oben genannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen. Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen. Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **30. August 2014** bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** zu stellen. Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (**28. Juli 2014**, 18.00 Uhr) zu stellen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **30. August 2014** bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
- 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektrischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **12. September 2014, 18.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
- einen weißen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen blauen amtlichen Wahlumschlag,
 - einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen können nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, angefordert werden. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben (**Briefwahllokal**).

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Velten, 15. Juli 2014

gez. Ines Hübner

Die Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2014** findet die **Wahl zum Landtag Brandenburg** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Velten** gehört zum Wahlkreisbereich „Oberhavel I“ mit der Wahlkreisnummer 7.

Die **Stadt Velten** ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
1	Am Sportplatz, Germendorfer Str. 73
2	Caritas Seniorenzentrum, Elisabethstr. 20-21
3	Stadtwerke Velten, Viktoriastr. 12
4	Gymnasium, Emma-Ihrer-Str. 7 b
5	Kita Villa Regenbogen, Karl-Liebknecht-Str. 2
6	1. Oberschule, Breite Str. 32
7	Bürgerhaus Velten-Süd 1, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 21
8	Bürgerhaus Velten-Süd 2, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 21
9	Wohnstätte Rote Villa, Kremmener Str. 66

Alle 9 Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 17. August 2014 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **14. September 2014** um **16.00 Uhr** im Rathaus Velten, Rathausstraße 10 und im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt
die **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,
und
die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgisches Landeswahlgesetzes).
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velten, 15. Juli 2014

gez. Ines Hübner

Die Wahlbehörde

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 02. Sitzung am 18.09.14

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen
des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Fachbereich II - Soziales/Bürgerservice/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wahlhelfer gesucht - Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 14. September 2014 sind die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg aufgerufen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und die Abgeordneten und Parteien des Landtages Brandenburg zu wählen.

Die Stadtverwaltung Velten ist für die Vorbereitungen und den Vollzug der Wahl innerhalb der Stadt verantwortlich. Sie ist dabei auf die Mithilfe vieler Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Um die Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände zu gewährleisten, werden für die 11 Wahllokale in Velten ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gebraucht.

Jede/r Wahlberechtigte/r kann diese Aufgabe übernehmen. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Wahllokale sind von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Danach werden durch alle Mitglieder des

Wahlvorstandes die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt. Für Ihre aktive Hilfe erhalten Sie für diesen Tag eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.

Ihre Bereitschaftsmeldung können Sie formlos an die Wahlleiterin, Frau Ulrike Brauer per Post, per E-Mail: brauer@velten.de oder telefonisch unter: 03304/379-225 übermitteln.

Nach abgeschlossener Besetzung aller Wahllokale erhalten Sie Ihre Berufung in einen Wahlvorstand mit dem Einsatz in dem entsprechenden Wahlbezirk per Post.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ulrike Brauer

Wahlleiterin

Sonstige amtliche Mitteilungen

Information der Schiedsstelle

Nach vier Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Schlichtung von Streitfällen in nachbarrechtlichen Belangen wurden am 28.06.2014 der amtierende Schiedsman und der stellvertretende Schiedsman der Stadt Velten für ihre Arbeit vom Direktor des Amtsgerichts gedankt. Herr Tröster als Schiedsman und Herr Halamoda als stellvertretender Schiedsman der Stadt Velten haben sich in der Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit den verschiedensten Problemen, die unter Nachbarn und deren Grundstücken auftreten, befasst.

Im Gesetz ist festgelegt, dass Privatpersonen, die eine zivilrechtliche Klage bei Gericht anstreben, als ersten Schritt eine Streitschlichtung vor der Schiedsstelle der Gemeinde durchführen müssen. Wenn eine außergerichtliche Klärung bei der zuständigen Schiedsstelle nicht möglich ist, wird dies durch eine Erfolgsgerichtsbe-

scheinigung bestätigt. Mit dieser Bescheinigung ist es dann möglich, eine Klage bei Gericht anzugehen.

Dem Einfühlungsvermögen und dem Verhandlungsgeschick des Schiedsmannes ist es zu verdanken, dass die in der Schiedsstelle Velten anhängigen Vorgänge außergerichtlich geklärt werden konnten.

Im Mai 2015 endet die 5 jährige Amtszeit des durch das Stadtparlament Veltens gewählten Schiedsmannes und dessen Vertreters. Um eine reibungslose Übernahme dieses wichtigen Amtes der Stadt gewährleisten zu können, ist es nötig, geeignete Kandidaten zur Auswahl für dieses Amt zu finden. Die Kandidaten müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die an sie gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Die Bürger der Stadt Velten sind aufgefordert sich für diese verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe als Kandidaten zur Wahl zu stellen.

Ehrenpreis und Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Velten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Velten, in der Stadtverordnetenversammlung am 8.5.2014 wurden folgende Richtlinien zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements beschlossen:

1. Richtlinie zur Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Velten

Mit dem Ehrenpreis der Stadt Velten können Einzelpersonen, Vereine, Organisationen, Bürger- und sonstige Initiativen, Vertreter aus politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen und humanitären Bereichen sowie Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft für herausragende Leistungen in und für die Stadt Velten geehrt werden. Die Entscheidung über die zu ehrende Person trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Empfehlung des Hauptausschusses. Die Ehrung kann zu besonderen Höhepunkten vergeben werden und ist verbunden mit einem Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Velten und einem Ehrenpräsident.

Vorschläge für die Ehrung können von natürlichen und juristischen Personen auf dem Formblatt unter Angabe des Namen und Anschrift des/der zu Ehrenden, Begründung des Vorschlages der besonderen Würdigung und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit bis zum 30.09. des laufenden Jahres eingereicht werden.

2. Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Velten

Die Würdigung kann für alle Bereiche, in denen ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, erfolgen. Es können Einzelpersonen, Vereine und Organisatio-

nen, Selbsthilfegruppen, Bürger- und sonstige Initiativen, Vertreter aus politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen und humanitären Bereichen sowie Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft u.a. geehrt werden. Die Entscheidung über die zu ehrende Person trifft der Sozial- und Hauptausschuss in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Ehrung erfolgt im feierlichen Rahmen durch den/die Bürgermeister/in und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und besteht aus einer Ehrenurkunde.

Vorschläge für beide Formen der Ehrungen können bei der

Stadtverwaltung Velten

Kennwort: „Ehrenpreis der Stadt Velten“ oder

Kennwort: „Ehrenamtliches Engagement“

Rathausstraße 10, 16727 Velten

von natürlichen und juristischen Personen auch formlos unter Angabe des Namens, der Anschrift des/der zu Ehrenden sowie mit einer Begründung des Vorschlages bis zum 30.09. des laufenden Jahres eingereicht werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Rettschlag, Telefon 03304/379116, E-Mail rettschlag@velten.de, sehr gern zur Verfügung.

Die Richtlinien wurden im Amtsblatt Nr. 23. Jg./Nr. 4 - Velten, 16.05.14 veröffentlicht. Sie können die Richtlinien auch unter dem folgenden Link auf der Homepage der Stadt Velten (www.velten.de) einsehen: Ortsrecht/Allgemeines Stadtrecht

Elektronische Kommunikation in der Stadtverwaltung Velten

Anträge, Widersprüche oder Mitteilungen, für die durch Rechtsvorschrift nach Bundesrecht eine Schriftform angeordnet ist, können neben der Papierform seit dem 01.07.2014 auch elektronisch übermittelt werden. Die Stadt Velten stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse

e-poststelle@velten.de

zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass nur qualifiziert elektronisch signierte Dokumente eine rechtlich angeordnete Schriftform ersetzen können. Bitte geben Sie in Ihrer E-Mail Ihre postalische Adresse sowie den gewünschten Empfänger mit Fachbereich und Fachdienst so genau wie möglich an. Ihre E-Mail kann mit diesen Angaben schneller weitergeleitet werden. Bitte beachten Sie für die Übermittlung Ihrer signierten Dokumente folgende technische Hinweise:

1. Dateiformate

Folgende Dateiformate werden als Anhänge akzeptiert:

- Portable Document Format (.pdf)
- Textdateien (.rtf oder .txt)
- Microsoft® Word (.doc oder .docx)
- Microsoft® Excel (.xls oder .xlsx)
- Bilddateien (.tif, .jpg, .jpeg, .bmp)
- unverschlüsselte Signaturdateien (.p7s oder .p7m)

In allen Dateianhängen dürfen kein ausführbarer Code, automatisierte Abläufe, Programmierungen (Makros) oder ein Kennwortschutz verwendet werden. Weitere Formate werden nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung angenommen. Sollten Ihre Dateianhänge nicht verarbeitet werden können, wird Ihnen dies umgehend mitgeteilt.

2. Zertifikat/Signatur

Die Stadtverwaltung Velten akzeptiert nur Signaturen, die mit dem Zertifikat eines bei der Bundesnetzagentur akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters erstellt wurden. Eine Übersicht der Anbieter finden Sie auf der Website der Bundesnetzagentur. Jedes Dokument ist separat zu signieren.

3. Dateigröße

Die Gesamtgröße einer E-Mail inklusive aller Anhänge ist auf eine Größe von 10 Megabyte (MB) beschränkt. Größere E-Mails können technisch nicht verarbeitet werden.

Hinweise

Für alle anderen E-Mail-Adressen der Stadtverwaltung (außer **e-poststelle@velten.de**) wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet. Sie dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anträge (etwa Widersprüche), die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen, können an diese Adressen nicht wirksam übermittelt werden.

Bescheide und andere Mitteilungen, die einem rechtlichen Schriftformerfordernis unterliegen, werden von der Stadtverwaltung bis auf weiteres in Papierform versandt. Bitte beachten Sie, dass die Kommunikation in Vergabeverfahren zwischen der Stadt Velten einerseits und den Bewerbern/Bietern andererseits von den hier aufgestellten Grundsätzen unberührt bleibt und im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens festgelegt wird.

Information der Ordnungsbehörde Befall von Eichen mit dem Eichenprozessionsspinner

In Velten konnte an einigen Eichen an Gemeindestraßen der Eichenprozessionsspinner festgestellt werden. Ein Befall war an sechs Eichen in der Parkallee und an einer Eiche in der Straße Adlerstonberg sichtbar. Auch an einer Eiche in der Ernst-Thälmann-Straße konnten Raupen des Spinners erkannt werden. Die an den betroffenen Bäumen vorgefunden Raupen werden oder wurden bereits abgesaugt. An den Eichen in der Innenstadt

von Velten konnte zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Eichenprozessionsspinner erkannt werden.

Fällt Ihnen an anderen nicht hier genannten Straßen und Bäumen ein Befall der Raupen des Eichenprozessionsspinners auf, so melden Sie das bitte der Ordnungsbehörde. Sollten Sie selbst Eigentümer eines befallenen Eichenbaumes sein, beauftragen Sie im eigenen Interesse einen erfahrenen Schädlingsbekämpfer.

Nichtamtliche Mitteilungen

23. Kinderfilmfest im Land Brandenburg 2014

Vom 06. - 15.10.2014 ist die Stadt Velten einer von 14 Veranstaltungsorten für das Kinderfilmfest im Land Brandenburg.

Unter dem diesjährigen Motto „Weltverbesserer“ wird ein breites Spektrum von spannenden, lustigen, nachdenklich machenden und provozierenden Kinderfilmen gezeigt, die Einblicke in andere Lebensweisen und Kulturkreise ermöglichen.

Fünf Kinderfilme, zwei Jugendfilme, ein Bilderbuchkino und ein Kurzfilmprogramm stehen in diesem Jahr zur Auswahl.

Organisiert wird das Fest vom Landesinstitut für Medien Berlin-Brandenburg in Kooperation mit dem Filmverband Brandenburg und zahlreichen Partnern in den einzelnen Spielorten.

Auch in diesem Jahr wird das Jugendfreizeitzentrum „Oase“ in der Breiten Straße 53 der Kino-Standort sein.

Alle Filme werden von Moderatoren medienpädagogisch vor- und nachbereitet.

Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, den **18. August 2014** bietet die **AfU e.V.** die Möglichkeit

in der Zeit **von 17.15 – 18.15 Uhr** in **Velten, im Bürgerhaus, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 21**

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Stadtteilstfest in Velten-Süd am 26.09.2014

Das schon zur Tradition gewordene Stadtteilstfest in Velten-Süd wird in diesem Jahr am 26.09.2014 in der Zeit von 14.30 bis 18.30 Uhr stattfinden.

Neben einem „Tag der offenen Tür“ im Bürgerhaus und einer Vorstellung der dort vorhandenen Beratungsangebote ist auch der Spendenladen geöffnet. Der Aktivclub Senioren Velten e. V. lädt zu Kaffee und Kuchen ein und stellt die Kreationen der Handarbeitsgruppe vor. Der Seniorenbeirat lädt zu einem Besuch des Computerraumes ein und zeigt selbst gestaltete Fotoshows und Videos.

Ein buntes Bühnenprogramm mit Auftritten der Trommelgruppe der Veltener Senioren, des Vereins für Orientalische Tanzkunst und Kultur Oberhavel, der Linedancer von „Atlantis“, Wannis Tanzstudio, dem Tanzstudio „Lila“, der Musikschule Velten sowie eine Comedy-Show sind ebenfalls geplant. Das Jugendfreizeitzentrum „Oase“ und das Fitnessstudio „fit & fun“ sind auch 2014 mit vor Ort. Das Spielmobil des Kreissportbundes Oberhavel steht mit vielfältigen Aktionsmöglichkeiten kostenlos für die Besucher zur Verfügung. Wie im vergangenen Jahr ist die WR-Ranch mit Ponyreiten dabei.

Erstmals bietet die Verkehrswacht Oranienburg einen Fahrradparcour für Kinder an, bei welchem es natür-

lich Urkunden für die Teilnehmer und Sachgewinne für die besten Radfahrer gibt.

Der Revierposten der Polizei im Bürgerhaus stellt Ihnen die Technik eines Funkstreifenwagens vor. Am Stand des Fördervereins der Stadtbibliothek gibt es wieder einen Büchertisch.

Kinder können sich bis zum 19.09.2014 bei Frau Löffler (loeffler@velten.de; Fax: 03304 379 201, Tel. 03304 379 141) für einen Kinder-Trödelmarkt anmelden.

Für das leibliche Wohl der Besucher wird selbstverständlich gesorgt.

Das Fest wird finanziell unterstützt von der REG-VELTEN mbH und der Wohnungsgenossenschaft „Vorwärts“ Velten e. G.

Veranstalter ist die Stadtverwaltung Velten (Ansprechpartner: Frau Löffler, Stadtverwaltung Velten, Tel. 03304/379 141, E-Mail: loeffler@velten.de).

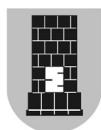
Wichtiger Hinweis:

Am Veranstaltungstag ist die Hermann-Aurel-Zieger-Straße von Ecke Richard-Blumenfeld-Straße bis Ecke Jacob-Plohn-Straße für den Durchgangsverkehr gesperrt. Wir bitten Sie im Interesse der Besucher des Festes diesbezüglich um Ihr Verständnis.

„Velten läuft... bunt und abwechslungsreich wie das Leben“

Sonntag, 21.09.2014

Start: 10.00 Uhr • Ort: Mühlenstraße 8-9



„Freie Scholle“



Fit & Fun
VELTEN
FITNESSCLUB

Folgende Strecken sind geplant:

- ⇒ 12 km Long Distance
- ⇒ 8 km Short Distance
- ⇒ 4 km Fun-Run
- ⇒ 3 x 4 km Team-Staffel

Anmeldung & Infos: www.velten-laeuft.de